

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich AS Lichtenau bis östlich Triebendorf (Bau-km 754+000 bis Bau-km 764+993) im Gebiet des Marktes Lichtenau, der Gemeinden Petersaurach und Neuendettelsau sowie im Gebiet der Stadt Heilsbronn (jeweils Landkreis Ansbach)

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt.

- Erläuterungsbericht
- Angabe über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Lageplan/Widmung/Umfestigung/Einziehung
- Planblätter mit Straßenquerschnitten und Kennzeichnenden Querprofilen
- Pläne zu Baustraßen sowie zum Umleitungskonzept
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstoffuntersuchungen
- Erläuterungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima im UVP-Bericht
- Wassertechnische Untersuchungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Angaben zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung
- Verkehrsgutachten

Gegenstand des Vorhabens ist der 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 im Abschnitt von östlich der Anschlussstelle (AS) Lichtenau bis östlich der Ortschaft Triebendorf. Der Gesamtumfang des Vorhabens erstreckt sich von Bau-km 754+000 bis Bau-km 764+993 mit einer Gesamtlänge von 10,993 km. Ziel des Ausbaus ist es, neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die bestehenden Leistungsfähigkeitsdefizite bedarfsgerecht für die zum Jahr 2035 zu erwartende Verkehrsbelastung zu beseitigen. Das Ausbaivorhaben ist zudem gleichzeitig im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Vorhabensträgerin der Ausbaumaßnahme

ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern.

Der Planungsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Mittelfranken im Landkreis Ansbach. Betroffen sind der Markt Lichtenau, die Gemeinden Petersaurach und Neuendettelsau sowie die Stadt Heilsbronn. Der Ausbauabschnitt ist Bestandteil der BAB A 6 Heilsbronn – Nürnberg. Innerhalb dieses Abschnitts befindet sich die AS Neuendettelsau, welche die Staatsstraße (St) 2410 mit der BAB A 6 verknüpft.

Die Linienführung in Lage und Höhe lehnt sich aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nahe an den Bestand an. Als Ausbauphase wird zur Erleichterung der Bauabwicklung und aus Gründen der Verkehrssicherheit während der Bauzeit – soweit wie möglich – die volle einseitige Verbreiterung vorgesehen. Dieser Grundsatz wird abschnittsübergreifend für den gesamten 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 von der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis zur AS Schwabach-West umgesetzt. Als Folge des 6-streifigen Ausbaus sind die Verbindungsrampen der AS Neuendettelsau und deren Anbindung an die St 2410, die Zu- und Abfahrten der PWC-Anlage Auergründel, mehrere kreuzende bzw. parallel verlaufende Straßen und Wege, Gewässerläufe sowie Entwässerungsgräben anzupassen bzw. zu ändern. Gleiches gilt für die bestehenden kreuzenden und parallel verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kommunikationslinien. Auch diese sind an den Autobahnausbau anzupassen.

Mit dem plangegegenständlichen 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 wird neben einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch gleichzeitig eine Verringerung der Beeinträchtigung relevanter Umwelt-Schutzgüter erreicht. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen führen zu einer erheblichen Verbesserung der Lärmsituation für die Bewohner im Ausbaubereich. Durch die erstmalige Fassung des Straßenoberflächenwassers in Regenwasserbehandlungsanlagen wird durch die dort stattfindende Reinigungs- sowie Drosselwirkung zukünftig der Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer minimiert und die natürlichen Vorfluter vor hydraulischen Überlastungen geschützt. Darüber hinaus kommt auch der Rückbau der Parkplätze Lerchenbruck und Klosterwald den Schutzgütern Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu Gute.

Im Zuge des Bauvorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Malmersdorf bzw. Immeldorf (Markt Lichtenau), Petersaurach und Altendettelsau (Gemeinde Petersaurach), Neuendettelsau, Aich sowie Haag (Gemeinde Neuendettelsau) und Seitendorf sowie Weißenbronn (Stadt Heilsbronn), in Anspruch genommen.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

08.02.2024 bis 07.03.2024

beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau, Zimmer E01 während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.04.2024** beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

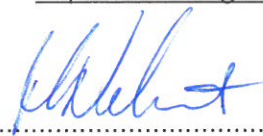
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.



.....
Markus Nehmer, 1. Bürgermeister